

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/1/22 2000/09/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 iIdF 1995/895;

AuslBG §3 Abs1 idF 1996/201;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

VStG §5 Abs1;

VStG §9;

Rechtssatz

Der Beschuldigte ist Geschäftsführer einer GmbH. Arbeiter eines ausländischen Unternehmens haben - entgegen einer ausdrücklichen Vereinbarung in einem von der GmbH mit dem Unternehmen abgeschlossenen "Werkvertrag" - mit den Arbeiten laut Vertrag bereits begonnen, obwohl vom Beschuldigten angeforderte Übersetzungen von vorgelegten ausländischen Arbeitspapieren nicht vorgelegt wurden. Der Beschuldigte kündigt daraufhin den Werkvertrag und verweist die Ausländer von der betreffenden Baustelle. Sie kehren aber dennoch unbefugt nach Beendigung der (legalen) Arbeiten an die Baustelle zurück und verrichten dort Ausbesserungsarbeiten, um sich ihre Entlohnung zu sichern. Es erhebt sich die Frage, welche Maßnahmen der Beschuldigte zusätzlich zumutbarerweise noch hätte treffen können, um seiner verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entsprechen. Gerade die durch die ständige Rechtsprechung geforderten innerbetrieblichen Vorkehrungen und die Installierung eines effektiven Kontrollsystems, die geeignet gewesen wären, Übertretungen des AuslBG im Betrieb hintanzuhalten, können praktisch kaum zu anderen Maßnahmen führen als die entsprechenden (Sub-)Verträge zu kündigen und nicht zur Arbeitsaufnahme in Österreich berechnete Ausländer des Betriebes zu verweisen. Jedenfalls hat die Behörde ihren Bescheid in diesem Punkte näher zu begründen.

Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Allgemein Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH
Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere
Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000090102.X02

Im RIS seit

23.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at